

SATZUNG SELHE e.V.

Präambel:

Der Verein Selhe ist partizipatorisch und auf die Mitgestaltung der Gesellschaft ausgerichtet. Er ist ein herkunfts- und kulturübergreifender lokaler Verein im Ruhrgebiet.

Der Verein Selhe unterstützt, fördert und fordert die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit internationaler Geschichte.

Der Verein Selhe strebt gleiche Mitbestimmungsrechte für Alle an und fordert diese, deshalb bietet es sich als kompetenter Gesprächspartner bei Fragen der Gleichberechtigung an (z. B. bei der Umsetzung des Lokalen Integrationsplans der Kommune Ruhr). Dazu baut Selhe den strukturellen Zugang zu politischen Gremien aus.

1. die Anerkennung der vielfältigen Leistungen und Kompetenzen der Migrant*innen durch Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit, - Bspw. Durch Öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen, Politikgespräche, Lobby- und Medienarbeit
2. die Verbesserung der Teilhabe-, Mitgestaltungs- und Interventionsmöglichkeiten von Communitys gegenüber der Kommune – Durch Projektförderungen und Unterstützungsmöglichkeiten.
3. die Förderung der interkulturellen Öffnung und Orientierung in allen Bereichen des öffentlichen Lebens, insbesondere in den Bereichen Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, Religion, Sport und Medien, die Gewinnung von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und die Einbeziehung von Expertinnen und Experten mit und ohne Migrationshintergrund zur Erreichung der Ziele.
4. die Zusammenarbeit mit privaten und öffentlichen Institutionen und Dienststellen in der Kommune, im Land NRW, in der Bundesrepublik Deutschland und in der Europäischen Union,

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Selhe" Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden, nach der Eintragung lautet der Name „Selhe e.V.“
2. Sitz des Vereins ist in Bochum.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und dessen Umsetzung

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung:
 - der Forschung
 - der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
 - der internationalen Gesinnung und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
 - der Entwicklungszusammenarbeit.
 - Der Jugendhilfe
 - Des Sports
 - Der Kunst und Kultur

Der Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch die folgenden Mittel:

- Kooperation bei der Forschungsarbeit mit den Ruhr-Universität-Bochum insbesondere mit deren Instituten wie Institut für Migrationsforschung, Institut für Konfliktforschung usw., Durchführung von Fachgesprächen und Fachtagungen zu Migrationsgesellschaft

SATZUNG SELHE e.V.

- Gezielte Unterstützung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung durch Förderung der Aus- und Weiterbildung, insbesondere bei der Suche nach Ausbildungs-, Berufs- und Weiterbildungsplätzen. Dies umfasst besonders die Beratung und Kooperation mit Institutionen wie dem Jobcenter und der Bundesagentur für Arbeit, um die Erfolgchancen der Bewerber zu erhöhen. Darüber hinaus leistet der Verein pädagogische Unterstützung für Familien und Studierende im Bereich der Erziehungs- und Bildungsförderung
- Durchführung von Diskussionsforen, Informationsveranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit, die für Stärkung der internationalen Gesinnung und Erhöhung der Toleranz dienen sowie Gestaltung der breitfähigen Aufklärungsarbeit für Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts
- Gründung von Mädchenschulen in Entwicklungsländern sowie Heimatländer der Mietglieder und Förderung der Berufsausbildung für Junge Menschen
- Hausaufgabenbetreuung im Rahmen der Jugendhilfe für junge Erwachsene, Ausflüge in Gedenkstätten, Workshops zu demokratischer Entwicklung sowie Internationale Partys zu Verständigung
- Teilnahme an verschiedenen kommunalen, landes- und bundesweiten Sportaktivitäten sowie Organisation und Durchführung eigenen Fußballturnieren, Schach- und Tischtenniswettbewerben sowohl für die Vereinsmitglieder als auch für interessierten aus der Zivilgesellschaft
- kulturelle Austausch durch Organisation und Durchführung von Schreibwerkstätten, Wanderungen, Lesungen, Ausstellungen, Poetry Slams sowie gemeinsamen Besuchen von Museen und Theatervorführungen ermöglichen
- Durchführung von Interkulturelle Projekten und Veranstaltungen zur Stärkung der Internationalen Völkerverständigung
- Unterstützung experimenteller Kunst und Kulturprojekte sowie Bereitstellung von Räumen und Ressourcen für einzelne Projekte

§ 3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein ist säkular, demokratisch, parteipolitisch neutral, religionsunabhängig
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Mitglieder erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Sofern sie in anderer Eigenschaft für den Verein tätig sind, werden sie ebenso wie andere Personen nicht durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.
4. Die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel erhält der Verein aus
 - a. Mitgliedsbeiträgen,
 - b. Spenden,
 - c. sonstigen Einnahmen.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins besteht kein Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens.
6. Zur Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke und Aufgaben kann der Verein Rücklagen bilden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern
2. Als Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und juristische Person werden. Ordentliche Mitglieder sind mit allen Satzungsmäßigen Rechten und Pflichten ausgestattet.
3. Zu den Fördernden Mitgliedern gehören: Natürliche und Juristische Personen, die

SATZUNG SELHE e.V.

dem Verein nahestehen, seine Ziele und Zwecke anerkennen und ihn durch ideelle und materielle Hilfen und Zuwendungen aller Art fördern wollen.

Fördernde Mitglieder sind berechtigt, von dem Vorstand Informationen über Stand der Arbeiten im Verein zu erlangen. Fördernde Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

4. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen und Projekten des Vereins teilzunehmen, die Einrichtungen und Sachmittel des Vereins, seine Archive und Datenbanken für Zwecke des Vereins zu nutzen. Die Urheberrechte selbst verbleiben beim Verein.
5. Die Mitgliedschaft im Verein muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden.
6. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen mit einfacher Mehrheit.
7. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss und Tod des Mitglieds sowie bzw. Auflösung des Vereins.
8. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Der Austritt kann nur zum Ende eines Quartals erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist. Die im Voraus gezahlten Beiträge werden ggf. anteilig zurückerstattet.
9. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a. das Ansehen oder die Zwecke und Interessen des Vereins schädigt oder gefährdet. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sollten mindestens drei Mitglieder gegen den Ausschluss Einspruch erheben, ist auf einer Mitgliederversammlung eine einfache Mehrheit erforderlich. Wird sie verweigert, so kann der Vorstand das Mitglied nicht nochmals aus denselben Gründen ausschließen. Der Beschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.
 - b. trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliederbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu zahlen.
2. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe und Modalitäten der Mitgliederbeiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder. Vorbehaltlich anderer Regelung der Mitgliederversammlung sind die Beiträge zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig.

§ 6 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a. Mitgliederversammlung
 - b. Aufsichtsrat
 - c. Vorstand;
 - d. Zwei Kassen- und Kontoprüfer;
 - e. Kuratorium und der dem Kuratorium angeschlossene wissenschaftliche Beirat;
 - f. Ausschüsse
2. Der Vorstand und das Kuratorium können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung des Vorstandes ist mit einfacher Mehrheit an der Mitgliederversammlung zu verabschieden. Die Geschäftsordnung des Kuratoriums muss vom Vorstand mit einer einfachen Mehrheit bestätigt werden.

SATZUNG SELHE e.V.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins. In ihr sind alle Mitglieder des Vereins vertreten.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Sie soll möglichst im ersten Jahresviertel stattfinden.
3. Wenn mindestens 20 % der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich nach § 37 BGB verlangen, muss der Vorstand solche Versammlung unverzüglich einberufen. Der Vorstand kann jederzeit selbst eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
4. Zu allen Mitgliederversammlungen werden die Mitglieder schriftlich (per Brief oder E-Mail) eingeladen. Sie muss dem Mitglied spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen und sieben Tage vor einer außerordentlichen Versammlung zugehen.
5. Maßgebend für die Einladung ist das Datum des Poststempels bzw. der Sendemitteilung. Die Ladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bzw. vorläufige Tagesordnung hinzuzufügen.
6. Jedes Mitglied kann bis zur Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
7. Den Vorsitz an der Mitgliederversammlung führt ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied. Zu jeder Mitgliederversammlung ist einen Schriftführer zu wählen.
8. Die Mitgliederversammlung hat die Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und der von Kassen- und Kontoprüfer freigegebene Jahresabrechnung;
 - b. Entlastung des Vorstands;
 - c. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr;
 - d. Wahl aus ihrer Mitte und Abberufung der Vorstandsmitglieder und den Kassen- und Kontoprüfern;
 - e. Beschlussfassung über der Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen
 - f. Fassung der Änderungsbeschlüsse zu dieser Satzung;
 - g. Entscheidungsfindung über eine Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
 - h. Beschlussfassung über die Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung. Solche Beschlüsse erfordern eine 2/3-Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder.
9. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Wird die zur Beschlussfähigkeit notwendige Anzahl der Mitglieder nicht erreicht, so beruft der Vorstand sofort eine zweite Mitgliederversammlung ein, die zu Beschlussfähigkeit nicht mehr an ein Quorum gebunden ist. Gleiches gilt, wenn Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen eine Satzungsänderung verlangen.
10. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
11. Bei Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Für Änderungen der Satzung ist abweichend von § 33 Abs. 1 S. 2 eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
12. Maßgeblich für eine Entscheidung ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Die Enthaltungen zählen dabei nicht

SATZUNG SELHE e.V.

13. Über Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll ist allen Mitgliedern des Vereins zuzusenden.
14. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand bindend.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 ordentlichen Mitglieder und bis zu vier Beisitzer. Die ordentlichen Vorstandsmitglieder sind:
 - a. der Vorsitzende,
 - b. zwei stellvertretende Vorsitzende,
 - c. der Kassenwart und
 - d. der Schriftführer
2. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Wahlen werden geheim und mit Stimmzettel vorgenommen. Wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht, kann offen gewählt werden. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheiden weitere Wahlgänge.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
5. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus vier Mitgliedern. Diese sind:
 - a. der Vorsitzende,
 - b. ein stellvertretende Vorsitzende,
 - c. der Kassenwart und
 - d. der Schriftführer
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.
7. Für Verfügungen mit einem Geschäftswert unter 100 € genießen die Vorstandsmitglieder Einzelvertretungsbefugnis.
8. Die Verfügung über Mittel des Vereins erfolgt ab einer Höhe von 500 € nur auf Beschluss des Vorstandes.
9. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bevollmächtigen. Der Geschäftsführer ist in Absprache mit dem Vorstand für spezifische organisatorische und projektbezogene Aufgaben begrenzt vertretungs- und zeichnungsberechtigt.
10. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Geschäftsordnung einem anderen Organ zugewiesen sind.
11. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Leitung und Überwachung der Geschäfte des Vereins;
 - a. Beschluss der Geschäftsordnung des Kuratoriums;
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
 - d. Beschlussfassung über die Aufnahme von neuen Mitgliedern;
 - e. Entscheidungen über Teilweiser oder gänzlicher Erlass bzw. Stundung von, Mitgliedsbeiträgen;
 - f. Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern und freien Mitarbeitern, einschließlich der Ernennung und Abberufung eines Geschäftsführers, wenn dies nach Beurteilung des Vorstands im Rahmen der Wahrnehmung und Koordinierung organisatorischer und projektbezogener Aufgaben erforderlich ist, und wenn der Haushaltplan hierzu Vorgaben enthält;
 - g. Bildung von Ausschüssen.
12. Der Vorsitzende, bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit, leitet und koordiniert die Arbeit des Vorstandes sowie dessen Sitzungen.
13. Die stellvertretende Vorsitzende vertreten nach Absprache den Vorsitzenden bei

SATZUNG SELHE e.V.

- seiner Abwesenheit und übernehmen Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Geschäftsordnung einem anderen Organ zugewiesen sind.
14. Der Kassenwart nimmt die Beiträge ein, leistet Zahlungen, führt die Buchhaltung, Kasse und das Vereinskonto. Weitere Einzelheiten regelt eine verfassende Geschäftsordnung.
 15. In der Regel trifft sich der Vorstand monatlich. Er beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden;
 16. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich, die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt 24 Stunden. Die Einberufung kann per E-Mail / Social Media erfolgen.
 17. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht gefasst. Über den Verlauf der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen., das allen Vorstandsmitgliedern zur Verfügung steht
 18. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.
 19. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig vor den nächsten Wahlen aus, so besteht der Vorstand bis zu nächster ordentlicher Mitgliederversammlung, in der die Ersatzwahlen vorzunehmen sind, aus verbleibenden Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Vorstandsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von zwei herabsinkt. Für die Ersatzwahl ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Fall der vorzeitigen Niederlegung seines Amtes hat ein Vorstandsmitglied seinen Aufgabenbereich geordnet an seinen Nachfolger zu übergeben.„

§ 9 Kassen- und Kontoprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für die Amtsdauer von drei Jahren.
2. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sowie die Kassenführung sachlich und rechnerisch prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorlegen. Die Prüfungen sollen jährlich rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung stattfinden.

§ 10 Kuratorium

1. Der Vorstand beruft ein Kuratorium aus Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, der Wirtschaft, der Politik und der Verwaltung. Über die Amtsdauer des Kuratoriums und seiner Mitglieder entscheidet der Vorstand.
2. Aufgabe des Kuratoriums ist die Beratung des Vorstandes in allen Belangen des Vereins. Das Kuratorium gibt auch dem Vorstand Empfehlungen für die Realisierung der Vereinszwecke. Weitere Aufgaben, Rechte und Pflichten der Mitglieder des Kuratoriums sind in der Geschäftsordnung festgehalten.
3. Das Kuratorium wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden und kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden, die sich intensiv mit speziellen Themen des Vereinslebens beschäftigen und hierzu in der Regel eine Beschlussfassung für den Vorstand vorbereiten und über seine Tätigkeit dem Vorstand berichten.
2. Jeder Ausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter sowie weiteren Mitgliedern. Ein Ausschuss kann zeitlich befristet oder dauerhaft eingerichtet sein. Die

SATZUNG SELHE e.V.

Ausschussvorsitzenden bereiten die Sitzungen vor, berufen sie ein und leiten sie. Über den Verlauf der Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen und zeitnah dem Vorstand zu überreichen.

3. Die Anzahl der Mitglieder ist von Ausschuss zu Ausschuss unterschiedlich und richtet sich nach dem zu erwartenden Arbeitsaufwand. Jedes Ausschussmitglied verfügt über eine Stimme.
4. Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als nicht gefasst.

§ 12 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, die im Aufsichtsrat ehrenamtlich tätig sind. Diese Mitglieder dürfen keine Mitglieder des Vorstandes sein. Er wird auf die Dauer von drei Jahren, von der Mitgliederversammlung gewählt. Unabhängig von der Amtsdauer bleibt er bis zur Neuwahl des Aufsichtsrates im Amt. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist einzeln zu wählen. Als Aufsichtsratsmitglieder wählbar sind nur solche Vereinsmitglieder, die dem Verein durchgehend mindestens drei Kalenderjahre angehören. Diese Regelung gilt nicht für die ersten Mitglieder des Aufsichtsrates.
2. Der Ablauf der Wahlen von Aufsichtsratsmitgliedern entspricht den Wahlen von Vorstandsmitgliedern iSd § 9 Abs. 3 dieser Satzung.
3. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen 1. und einen 2. Vorsitzenden.
4. Die Hauptaufgabe des Aufsichtsrates besteht darin, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er informiert sich durch Abhaltung von regelmäßigen Treffen. Ihm stehen dabei uneingeschränkte Prüfungs- und Kontrollrechte zu. Als weitere Aufgabe obliegt dem Aufsichtsrat die Zustimmung zu Rechtsgeschäften des Vorstandes mit einem Geschäftswert von mehr als 50.000 €.
5. Darüber hinaus bedürfen eine Genehmigung des Aufsichtsrates folgende Maßnahmen:
 - a. Übernahme von Bürgschaften und Eingehung von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter von mehr als 25.000,00 €,
 - b. Abschluss von Darlehensverträgen, Stundungsvereinbarungen sowie Sicherungsgeschäften von mehr als 50.000,00 € sofern diese nicht einen Beschluss der Mitgliederversammlung erfordern,
 - c. Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften jeder Art, deren Laufzeit entweder fünf Jahre überschreiten, mit Ausnahme von Arbeitsverträgen, oder von Rechtsgeschäften, die einen einmaligen oder jährlichen Gegenwert von mehr als 50.000,00 € haben.
6. Allen Vorstandsmitgliedern steht es frei, den Sitzungen des Aufsichtsrates beizuwohnen. Weiter haben sie bei Aufsichtsratssitzungen ein Rederecht. Ein Stimmrecht steht den Vorstandsmitgliedern nicht zu. Die Vorstandsmitglieder sind über den Ort sowie die Zeit der Sitzungen des Aufsichtsrates rechtzeitig zu informieren. Die Teilnahme der Vereinsmitglieder an den Aufsichtsratssitzungen ist ausgeschlossen.
7. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Ist auch der 2. Vorsitzende verhindert, gilt die Sitzung des Aufsichtsrates als nicht stattgefunden.
8. Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschlüsse. Zur Wirksamkeit eines Beschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Über die Beschlüsse des Aufsichtsrats ist ein Beschlussbuch zu führen. Eingetragene Beschlüsse sind vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
9. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes des Aufsichtsrates vor dem Ende seiner Amtszeit wählt der Aufsichtsrat für die verbleibende Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.

SATZUNG SELHE e.V.

§ 13 Schiedsklausel

Bei Streitigkeiten zwischen Verein, Organen und Mitgliedern untereinander ist, sofern sie Rechte und Pflichten aus dieser Satzung oder nachrangigen Geschäftsordnungen, Verfahrensordnungen und Projektbestimmungen betreffen, die Erhebung der Klage erst zulässig, nachdem vor einer von der Landesregierung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle, bei fehlender Bestimmung vor den jeweils für den Bezirk der Stadt Münster zuständigen Schiedsfrauen und -männern versucht worden ist, die Streitigkeit einvernehmlich beizulegen. Der Nachweis gilt als erbracht bei Vorlage einer Bescheinigung entsprechend § 15a Abs. 1 EGZPO, § 13 GüSchlG NRW.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
2. Die letzte Mitgliederversammlung bestimmt zur Abwicklung der Auflösung drei Liquidatoren. Die können sowohl die Mitglieder des Vereins bzw. des Vorstandes als auch unabhängige natürliche oder juristische Personen sein.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an medico International e.V. (Lindleystraße 15, 60314 Frankfurt am Main), der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 2 und 3 dieser Satzung zu verwenden hat.
4. Die Mitglieder haben bei Auflösung des Vereins oder bei ihrem Ausscheiden kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

§ 15 Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
2. Der Vorsitzende wird ermächtigt, die Eintragung der in der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossenen Satzung beim Amtsgericht Bochum vorzunehmen.
3. Alle in der Satzung verwendeten maskulinen Formen sind auch für feminine Formen anzuwenden, ohne dass eine separate Nennung dafür notwendig wird.

Bochum, 09.03.2025